

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	07.10.2019	<p>1. Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.11.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.</p> <p>2. Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow" ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>3. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	Amt Neuburg Gemeinde Benz Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
4.	Amt Neuburg Gemeinde Neuburg Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow" der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken. (NBG/020/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Gemeinde Neuburg gibt den Hinweis zur Freiflächenphotovoltaikanlage, dass im Interesse der Anwohner die Ortsnähe zu berücksichtigen ist.	
5.	Amt Neuburg Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow“ der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (KR/015/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Amt Neukloster-Warin Gemeinde Zurow Hauptstr. 27 23992 Neukloster	03.09.2019	von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Hornstorf 'Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow'. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	BUND für Umwelt u. Naturschutz Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Deutsche Bahn AG Postfach 011044 19010 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf	10.10.2019	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 261612 / 80456274 vom 12. Oktober 2018 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mit dem Schreiben PTI PLURAL 261612 / 80456274 vom 12. Oktober 2018 übermittelte Stellungnahme ergab, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände bestehen, da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsraum befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.
10.	e.dis AG Regionalbereich Nord Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neukloster	17.09.2019	Gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der übermittelte Leitungsbestand und die sich daraus ergebenden Abstandsforderungen wurde bereits in der Entwurfsfassung vom August 2019 berücksichtigt. Der Leitungsbestand mit seinen Abstandsflächen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung wird unter dem Punkt 7.1 redaktionell um die

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss.</p> <p>Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Eine Einspeisezusage ist aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.</p>	Anforderungen der e.dis AG im Bereich des Leitungsbestandes ergänzt.
11.	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin	05.09.2019	<p>Das B-Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Wismar - Rostock (Strecken Nr. 6921). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der Bahnstrecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind insoweit berührt.</p> <p>1. Stellungnahme Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Bei Beachtung nachfolgender Forderungen/Hinweise bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2. Forderungen Grundsätzlich gilt für das dem B-Plan zugrunde liegende Vorhaben die Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und • die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist <p>Dieser Grundsatz gilt für den Betrieb, aber auch für die Phase der Errichtung von Anlagen in Nachbarschaft zu Bahnanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsflächen gem. LBauO werden eingehalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernder Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf der Abstimmung mit dem anlagenverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. • Im Punkt 6 der Begründung wird aufgrund eines zwischenzeitlich erstellten Gutachtens festgestellt, dass keine Blendungen auf die Bahnstrecke ausgeschlossen sind. Da insoweit von den Modulen ausgehende Gefahren für den Bahnbetrieb ausgeschlossen werden, sind weitere Bedenken seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht anzumelden. • Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) und Emissionen sind vom Betreiber der Anlagen zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. • Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden. 	
12.	<p>Forstamt Bad Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan</p>	25.09.2019	<p>Soweit sich das Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf - Kalsow" der Gemeinde Hornstorf -Entwurf v. August 2019" aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine forstrechtlichen Belange festgestellt. Aus diesem Grund ergeht folgende Entscheidung: Entsprechend § 10 LWaldG1 wird für das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Kalsow" der Gemeinde Hornstorf - Entwurf v. August 2019" das Einvernehmen erteilt.</p> <p>I. Begründung: Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.</p> <p>1. Waldbetroffenheit: Das in den vorliegenden Entwurf geplante Vorhaben wurde erneut auf forstrechtliche Belange geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb und um das geplante Vorhaben im Umkreis von 30 m kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorkommt. Aus diesem Grund sind zum aktuellen Zeitpunkt im Sinne des § 20 LWaldG keine Gefahren für die geplanten baulichen Anlagen durch den Wald sowie Gefahren durch die baulichen Anlagen für den Wald festzustellen.</p>	
13.	Forstamt Grevesmühlen B 105 23936 Börzow	11.10.2019	<p>Dem o.g. B- Plan wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> <p>I. Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
14.	Gasversorgung Wismar Land GmbH Betrieb Bützow Jägersteg 2 18246 Bützow	29.08.2019	<p>Im o.a. Bereich sind keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
15.	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Am Markt 1 23966 Wismar	10.09.2019	<p>Die Gemeinde Hornstorf beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 15 die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu schaffen. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>m breiten Streifen nördlich der Bahnlinie Wismar-Rostock und östlich der Ortslage Hornstorf im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen.</p> <p>Der fachliche Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 wird in der Gemeinde Hornstorf nahezu flächendeckend erreicht. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächengröße des festgesetzten Sondergebietes von ca. 2,0 ha mit der vorliegenden Planung kein Funktionsverlust der Landwirtschaft als relevante Freiraumfunktion im Sinne der Raumbedeutsamkeit eintritt und damit kein Zielkonflikt mit dem Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016 vorliegt.</p> <p>Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2050 befristet. Als Folgenutzung wird für das Sondergebiet Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 erfolgt die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet), um dem planerischen Entwicklungsgebot zu entsprechen.</p> <p>Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hornstorf zu.</p>	
16.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Postfach 120135 19018 Schwerin	02.09.2019	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
18.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Abteilung 3 – Autobahn Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow OT Klueß		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	09.09.2019	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.08.2019 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	Landgesellschaft M-V mbH Lindenallee 2 a 19067 Leezen	06.09.2019	Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden und für die Flächen die der Landgesellschaft M/V mbH. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
21.	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Rostocker Straße 76 23970 Wismar	23.12.2019	1. Bauleitplanung I. Allgemeines Die Gemeinde Hornstorf möchte die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke Wismar-Rostock ermöglichen. Dazu ist die Aufstellung des B-Planes Nr.15 erforderlich.	Zu 1. Bauleitplanung Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <i>I. Allgemeines</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Das BNatSchG wurde zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Unter der Überschrift „PLANZEICHNUNG TEIL A“ steht, dass diese gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan gilt, so dass die Vermutung nahe liegt, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt. Ein weiterer Hinweis darauf, findet sich in der Begründung auf Seite 9: „Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“. In der Begründung sollte das Planverfahren, nach dem dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, benannt und kurz beschrieben werden. Gegebenenfalls sollte die Bezeichnung des Bebauungsplanes, als „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 [...]“, angepasst werden.</p> <p>Text – Teil B: Die Nummerierung im Text – Teil B ist nicht fortlaufend. Es gibt keine Ziffer 1.2. Zum einen ist unter Punkt 1.1.1, zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die maximal zulässige Höhe von Zaunanlagen mit bis zu 3,0 m festgesetzt worden. Daneben ist unter Punkt 1.3.1, zu örtlichen Bauvorschriften, geregelt, dass Einfriedungen bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig sind. Eine der Regelungen sollte gestrichen werden, weil die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Abweichung, jeweils eine andere ist (Bauaufsichtsbehörde oder Gemeinde).</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Zu Brandschutz: Laut Begründung (Seite 3, viertletzter Absatz), ist zum Schutz der Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie von der Anlage selbst ausgehende Brandgefahren ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m zur Anlage sicher zu</p>	<p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Die Rechtsgrundlagen werden redaktionell aktualisiert.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Hornstorf vom 05.07.2018 umfasst keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Die Aussagen in den Planunterlagen, insbesondere jedoch auf der Planzeichnung und Begründung werden dazu vereinheitlicht. Die Planzeichnung Teil A gilt entsprechend nicht als Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird redaktionell aktualisiert. Für die Streichung einer der Regelungen zur zulässigen Zaunhöhe besteht aus gemeindlicher Sicht kein nachvollziehbarer Grund. Beide Festsetzungen bringen zum Ausdruck, dass die Höhe von 3,0 m für Einfriedungen bzw. Zaunanlagen nicht zu überschreiten ist. Abweichungen dazu auf der Zulassungsebene sind nicht gewollt.</p> <p>Die Begründung wird um die Hinweise des Landkreises ergänzt.</p> <p>Die Sicherstellung des brandlastfreien Streifens von 5,0 m erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenzulassung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>stellen. Die Baugrenzen sind nur 3,00 m von der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entfernt. Wie soll der brandlastfreie Streifen von 5,00 m sichergestellt werden?</p> <p>2. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme weiß auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>1. Eingriffsregelung/Baumschutz: Bearbeitung Frau Lindemann Soweit folgende Punkte abgearbeitet werden, bestehen keine Einwände oder Bedenken: Die für die Zuwegung benötigte Fläche (874 m²) ist gemäß der Planzeichnung Teil A nicht Bestandteil des Sondergebietes. Auch für die Zuwegung ist der Funktionsverlust entsprechend Pkt. 2.3 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) zu berechnen (= 655,5 Kompensationsflächenäquivalente – KFÄ). Der über das Ökokonto zu begleichende Kompensationsbedarf umfasst somit 9.075,5 KFÄ (655,5 KFÄ + 8.420 KFÄ) ~ 9.076 KFÄ. Gegenüber der Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde ist mit den Planunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V). Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist die Untere Naturschutzbehörde nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die Untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).</p> <p>2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Keine Betroffenheit.</p>	<p>Zu 2. Naturschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><i>1. Eingriffsregelung</i> Der Funktionsverlust für die Zuwegung wird redaktionell in der Berechnung ergänzt. Entsprechend erhöht sich der Kompensationsbedarf auf 9.076 KFÄ. Die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme wird durch den Investor abgesichert.</p> <p><i>2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Artenschutz: Unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen, hier Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Punkt 2.5 des Umweltberichtes, ergeben sich derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange;</p> <p>1. Der Beginn der Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutperiode erfolgen. Ist dies nicht möglich und soll ein Baubeginn während der Brutperiode erfolgen, hat vor Baubeginn eine Kartierung durch geeignetes Fachpersonal zu erfolgen. 2. Das Ergebnis der Kartierung ist der UNB vorzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen. 3. Bei der Durchführung der Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September eines Kalenderjahres ist bahnseitig ein Reptilienschutzzaun zu errichten, welcher ein Eindringen von Zauneidechsen wirkungsvoll verhindert. 4. Dieser Zaun ist im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung (durch ein hierfür qualifiziertes Fachbüro für Natur und Artenschutz) errichten zu lassen. 5. Die Funktionsfähigkeit dieses Zaunes ist während des gesamten Bauzeitraumes sicher zu stellen. Das Fachbüro ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.</p> <p>Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen und FCS-Maßnahmen darzustellen.</p> <p>Im Planverfahren wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) mit Stand August 2019 vorgelegt. Darin wird dargelegt, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Reptilien und Brutvögel ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	<p>3. Artenschutz Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird mitgetragen. Die aufgeführten Auflagen entsprechen denen aus der SAP und dem Umweltbericht.</p> <p>4. Biotopschutz/SPA: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Es sind keine Biotope betroffen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind.</p> <p>5. Natura 2000/FFH Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>3. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Vor Baubeginn sind die folgenden Hinweise zu beachten: 1. Die beanspruchte Fläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Die Photovoltaikanlage widerspricht nicht dem Schutzziel. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Hydrauliköl, Dieselmotorenstoff) hat entsprechend den sicherheitstechnischen Vorschriften zu erfolgen. Bei Havarien mit diesen Stoffen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu benachrichtigen. 2. Die Beseitigungspflicht für anfallendes Niederschlagswasser besteht für die Gemeinde Hornstorf und ist mit ihr abzustimmen. 3. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Abtropfkannte der Module kann erlaubnisfrei erfolgen. Ein Versickerungsnachweis in Abhängigkeit der Topographie des Geländes wird empfohlen. Erosionswirkungen und Schäden an Nachbargrundstücken sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. 4. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird,</p>	<p>4. <i>Biotopschutz</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>4. <i>Natura 2000/FFH</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die angeführten Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung eingestellt. Es besteht darüber hinaus kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 33 Abs. 1 des LWaG rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.</p> <p>5. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden bzw. tiefer liegenden Grundstückes behindert oder verstärkt werden.</p> <p>4. Abfall Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>5. Bodenschutz Die Stellungnahme weißt auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Mit der Begründung des B-Plans und im Umweltbericht wird dargelegt, dass es sich für die Gemeinde Hornstorf um einen üblichen Acker-Standort handelt, welcher durch Verzicht auf Düngung und PSM gewinnt. Änderungen des Flächenniveaus (Bodenauf- und -abtrag) sind nicht vorgesehen. Die geplante Höhe der Modultische von 80 cm vorn bis 250 cm hinten ermöglicht (auch nach Kenntnis der UBodB) noch weitgehend vollflächiges Pflanzenwachstum sowie Gas- und Wasseraustausch. Schutz vor Stoffeinträgen durch Maschinenwartung und Kontrolle wurde vorgesehen, ebenso der schichtenweise Bodenaushub und -wiedereinbau bei Leitungsräben. Der Aspekt des Flächenverbrauchs sei zudem nicht wesentlich, da eine Rückführung zur Nutzung als Intensiv-Acker vorgesehen ist. Der Standort wird daher nicht gänzlich abgelehnt. Eine aktuelle Bodenkundliche Kartierung wurde nicht vorgelegt. Am Standort ist von besonders ertragskräftigem (> 50 Bodenpunkte) und besonders verdichtungsempfindlichen Boden auszugehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher erforderlich. Ziel muss es sein, baubedingte Schäden zu vermeiden, während der Nutzungsphasen den Boden positiv weiter zu entwickeln und nach Nutzungsende der PV-Anlage in ca. 30 Jahren, den Boden</p>	<p>Zu 4. Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5. Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz werden als Hinweise in die Begründung eingestellt. Unter Punkt 7.4 der Begründung wird folgende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches ist von besonders ertragskräftigem und besonders verdichtungsempfindlichem Boden auszugehen. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher erforderlich: Zu vermeiden sind Verdichtungen des Bodens, die bei ungünstiger Bauzeit erheblich über übliche Verdichtungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinausgehen können. Bei verwendeten verzinkten Bauteilen sind Zinkbelastungen für die Umgebung auszuschließen, die die Vorsorgewerte für Pflanzenanbau nach BBodSchV überschreiten. Nach dem Rückbau des Solarparks ist die Wiederherstellung eines guten mindestens aber des gegenwärtigen Boden-Zustandes im Sinne des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens zu gewährleisten. Für die durch den Landkreis empfohlene Festsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen fehlt der dazu notwendige bodenrechtliche Bezug. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass insbesondere die landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften zum Bodenschutz zwingend bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Regelungen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Die Wiederherstellung eines guten mindestens aber des gegenwärtigen Boden-Zustandes ist zu gewährleisten.</p> <p>Drei Punkte sind insbesondere nicht ausreichend berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verdichtungen des Bodens, die bei ungünstiger Bauzeit erheblich über übliche Verdichtungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinausgehen können. <input type="checkbox"/> Im Bereich verzinkter Bauteile wurden teilweise Zinkbelastungen angetroffen, welche Vorsorgewerte für Pflanzenanbau nach BBodSchV und sogar Prüfwerte überschreiten. <input type="checkbox"/> Sicherung der Wiederherstellung <p>Folgende Inhalte werden zur Festsetzung im B-Plan als erforderlich erachtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Verantwortlicher für den Bodenschutz ist zu benennen. Rechtzeitig vor Baubeginn legt dieser ein gutachterliches Konzept für die bodenschonende Errichtung, den Betrieb und für geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung guter Bodenqualitäten beim Rückbau vor. Konzepte und Dokumentationen der Umsetzung bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB). 2. Bodenschutzrechtliche Maßnahmen sind vor Baubeginn rechtlich sowie finanziell zu sichern und der angemessene Betrag von der UBodB bestätigen zulassen. Gebühren 3. Diese bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist für den vorhabenbezogenem B-Plan gemäß der Bodenschutzkostenverordnung M-V4 gebührenpflichtig. Die Gebühr ist zeitbezogen und beträgt 27 EUR je angefangener halben Stunde. Die Gebühr für diese Stellungnahme beträgt 324,00 EUR. Die Erhebung der Gebühr erfolgt direkt bei der Gemeinde. Begründung. <p>Zu 1. Gemäß § 7 BBodSchG und gemäß § 1 LBodSchG M-V besteht die gesetzliche Verpflichtung</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zum vorsorgenden Bodenschutz. Angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich. 5 6 7 Besonders bei Flächen > 5.000 m² oder bei besonders schützenswerten empfindlichen Böden sind Maßnahmen angemessen. Mit einer Fläche von 2 ha und > 50 Bodenpunkten sind hier beide Kriterien erfüllt. 8 3 Inwieweit ein Grünlandumbruch dann rechtlich zulässig wäre, liegt nicht in der Zuständigkeit der UBodB. 4 BodSchKostVO M-V - Bodenschutz-Kostenverordnung, vom 25. September 2012 5 Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. (§ 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Dies ist bei der Planerischen Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 3 LBodSchG M-V) 6 Vermeidbare Beeinträchtigungen müssen auch nach § 15 BNatSchG vermieden werden. 7 Anforderungen des Bodenschutzes sind nach § 1a (2) BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. (Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und Bericht nach § 2a BauGB) 8 Siehe auch DIN 19639 Pkt. 1 Für den Stoff- und Wasserhaushalt (Speicherfähigkeiten) ist ohne Vorliegen konkreter Untersuchungen von hervorgehobener Bedeutung auszugehen. Der Aussage unter 2.3.1.4 des Umweltberichts es handele sich überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe ist nicht belegt und für die Umgebung nicht plausibel. Der Verantwortlicher für den Bodenschutz bewirkt die geeignete Umsetzung der Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013“. Durch Erlass vom 5. Januar 2016 ist diese in M-V eingeführt. Zu berücksichtigen sind außerdem die DIN19639 (9/2019) sowie DIN 19731 (5/98). Zu 2. Öffentlich-rechtliche Verträge (§ 11 BauGB) und Bürgschaften (§ 35 (5) BauGB) sind geeignet, die Umsetzung bodenschutzrechtlicher Anforderungen entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB zu sichern.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Für die Ermittlung erforderlicher Sicherheiten sind neben Versiegelungen, Verdichtungen, dem Rückbau eingebrachter Schüttgüter und von Fundamenten (auch Zaunfundamenten) außerdem Stoffeinträge, z.B. mögliche Zinkbelastungen aus Ständern und Einzäunung sowie eventuelle Zeiten ohne Nutzung zur Bodenregeneration zu berücksichtigen. Gutachterkosten sind ebenfalls einzu-beziehen. Die Sicherung des Rückbau über Grundanforderungen des § 35 (5) BauGB zur Bodenentsiegelung hinaus ist erforderlich, um die Zweckbestimmung Intensivacker nach § 9 (1) Nr. 18a BauGB gewährleisten zu können.</p> <p>Hinweise: Folgende Punkte sollen bei einem Bodenschutzkonzept und der Wahl des Verantwortlichen u.a. berücksichtigt werden: 1) Die Kompetenz des Verantwortlichen für Bodenschutz wird durch Ausbildung, Lehrgänge und Referenzen nachgewiesen. 2) Ohne weitere Prüfungen (im Rahmen der BBB) sind Arbeiten nur bei trockenem Boden (ko1/feu1 nach Tabelle 2 der DIN 19639) oder bei tief durchgefrorenem Boden zulässig. 3) Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen können z.B. Baustraßen, Absperrungen, Ausweisung von Lagerplätzen, Baustopp bei feuchter Witterung oder andere Maßnahmen sein. Die Begrenzung des Bodendrucks von Maschinen bei Bau oder Wartungsarbeiten kann ebenfalls sinnvoll sein. 4) Für den späteren Rückbau wassergebundener Umfahrungenwege sind diese auf Vlies / Geotextilien mit ausreichender Überlappung zu errichten oder gleichwertige Maßnahmen sind vorzusehen. 5) Bei einem Einsatz von Schüttgütern für Baustraßen, ist gutachterlich darzulegen, dass ein Austrag in den Oberboden oder andere verbleibende Bodenschichten nicht zu erwarten ist oder nach Rückbau sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Der Einsatz auch von Wegebbaumaterialien, die stärker mit Schadstoffen belastet sind als LAGA Z1.1, ist voraussichtlich nicht zulässig.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6) Bei technischen Einrichtungen wurden andernorts unter verzinkten Bauteilen und in deren Umfeld Zinkbelastungen des Bodens (Anlagebedingte Auswirkungen) gefunden, die eine Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht nicht zuließen; Vorsorgewerte nach BBodSchV waren deutlich überschritten. Es besteht die Besorgnis, dass auch hier im Umfeld von verzinkten Bauteilen Zinkbelastungen des Bodens entstehen. Belastete Bodenschichten (Überschreitung von Vorsorgewerten nach BBodSchV) sind nach Ende der PV-Nutzung ordnungsgemäß zu entfernen.</p> <p>9</p> <p>7) Zur Wiederherstellung von Bodengefügen soll eine mehrjährige Zwischenbegrünung vor Wiederaufnahme einer Ackernutzung geprüft werden.</p> <p>8) Die zum Zeitpunkt der Ausführungen jeweils aktuelle Rechtslage und Stand der Technik sind anzuwenden.</p> <p>9 Zusätzliche Zinkbelastungen sind nicht mit z.B. eventuell abnehmenden Pestizidbelastungen zu verrechnen. Sollten bereits bei gegenwärtiger Ackernutzung Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten sein, ist deren Bewertung der UBodB gutachterlich vorzuschlagen.</p> <p>6. Immissionsschutz Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>7. Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Brandschutz Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehrein-satzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten</p>	<p>Zu 6. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 7. Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorge-tragen. Die Begründung beinhaltet unter Punkt 7.5 bereits entsprechende Vorgaben zum Brandschutz sowie zur Löschwasserversorgung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.</p> <p>(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) <input type="checkbox"/> Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 <input type="checkbox"/> Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> offene Wohngebiete 140 m <input type="checkbox"/> geschlossene Wohngebiete 120 m <input type="checkbox"/> Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>8. Fachdienst Bau und Gebäudemanagement 8.1 Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>8.2 Straßenbaulastträger Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>9. Öffentliche Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Bauvorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.</p>	<p>Zu 8.1 Straßenaufsichtsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 8.2 Straßenbaulastträger Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 9. Öffentliche Gesundheitsdienst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	Naturschutzbund Deutschland Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband NWM Hauptstraße 8a 23948 Dorf Gutow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin	14.10.2019	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch den Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow“ sollen ca. 2,2 ha Ackerland links der Bahnstrecke in einer Entfernung bis zu 110 m von der Bahn zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese werden durch den Erwerb von Ökopunkten festgeschrieben und der o.g. Bebauungsplan vollständig ausgeglichen.</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.1 Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.2 Wasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.3 Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																								
			<p>Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:</p> <table border="1" data-bbox="712 868 1384 1007"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GET</td> <td>Windparkanlagen</td> <td>Hornstorf</td> <td>30/2; 31/2; 35; 36; 41</td> </tr> <tr> <td>DIF</td> <td>Windparkanlagen</td> <td>Kalsow</td> <td>118</td> </tr> <tr> <td>Windpark Kalsow GmbH & Co. KG</td> <td></td> <td>Flur 1</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p> <p>HINWEIS:</p> <p>Im Vor-Inbetrieb-Modus nach dem BImSchG befinden sich nachfolgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="712 1193 1384 1283"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GET</td> <td>Windparkanlagen</td> <td>Hornstorf</td> <td>30/2; 35; 37; 39</td> </tr> <tr> <td>Windpark-KARO</td> <td></td> <td>Flur 1</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG befindet sich nachfolgend gelistete Anlage:</p> <table border="1" data-bbox="712 1378 1384 1468"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Windstrom Rohistorf GmbH & Co. KG</td> <td>Windparkanlage</td> <td>Hornstorf</td> <td>38</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Flur 1</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück	GET	Windparkanlagen	Hornstorf	30/2; 31/2; 35; 36; 41	DIF	Windparkanlagen	Kalsow	118	Windpark Kalsow GmbH & Co. KG		Flur 1		Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück	GET	Windparkanlagen	Hornstorf	30/2; 35; 37; 39	Windpark-KARO		Flur 1		Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück	Windstrom Rohistorf GmbH & Co. KG	Windparkanlage	Hornstorf	38			Flur 1		<p>Zu 4. Immissionsschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genießen Bestandschutz. Wechselwirkungen zwischen den bestehenden und geplanten Windenergieanlagen sowie dem vorliegenden Bebauungsplan sind aufgrund der Vorhabensspezifik und der fehlenden räumlichen Nähe nicht zu erwarten.</p>
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück																																									
GET	Windparkanlagen	Hornstorf	30/2; 31/2; 35; 36; 41																																									
DIF	Windparkanlagen	Kalsow	118																																									
Windpark Kalsow GmbH & Co. KG		Flur 1																																										
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück																																									
GET	Windparkanlagen	Hornstorf	30/2; 35; 37; 39																																									
Windpark-KARO		Flur 1																																										
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück																																									
Windstrom Rohistorf GmbH & Co. KG	Windparkanlage	Hornstorf	38																																									
		Flur 1																																										

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
25.	Straßenbauamt Schwerin Postfach 160142 19091 Schwerin	30.08.2019	Ich stelle fest, dass die Aussagen meiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 01.10.2018 nach wie vor vollumfänglich gültig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurde mitgeteilt, dass keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind und insofern keine Bedenken vorgebracht werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	Verbundnetz Gas AG GDMcom mbH/FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig	29.08.2019	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
27.	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	23.09.2019	Dem o.g. B-Plan wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt. Im Bereich des B-Planes befindet sich das Gewässer Nr.: 11:0:10/2. Das Gewässer ist im Planbereich verrohrt. Die Verrohrung hat einen Durchmesser von DN 600 (Baujahr 1972) und liegt 1,5 m bis 2,5 m tief. Das Gewässer zählt zu den EU-berichtspflichtigen Gewässern und weist im Bereich ein ökologisches Defizit auf. Grundsätzlich wird einer Überbauung von Gewässern nicht zugestimmt. Das Gewässer wird nach Planungsunterlagen durch eine private Straßenverkehrsfläche gekreuzt. Dieser Gewässerkreuzung wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Eine Überbauung des Gewässers mit Solarmodulen oder Nebenanlagen des Solarparks ist nicht zu befürchten.
28.	Zweckverband Wismar Dorfstr. 28 23972 Lübow	30.10.2019	Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung Im direkten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar. Der Bau von Zufahrtsstraßen ist dem Zweckverband Wismar gesondert anzuzeigen, da evtl. in diesen Bereichen befindliche Leitungen nicht in ihrer Überdeckung verändert werden dürfen. Im geplanten „Schotterweg“ (Flst. 116/1) und der Zufahrtsstraße zur PVA befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wismar. Hinweis: Über das Grundstück verläuft ein verrohrter Graben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ in Dorf Mecklenburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht.